

III. Nachtrag zur Satzung
der Vereinigte BKK vom 01. Januar 2011

Artikel I

§ 13 a Wahltarif für strukturierte Behandlungsprogramme

- II Versicherte, die an strukturierten Behandlungsprogrammen teilnehmen, erhalten im Rahmen des § 53 Absatz 3 SGB V eine Prämienzahlung in Höhe von 60 EUR. § 12a Absatz VIII gilt. Die Auszahlung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres der Teilnahme. Bei einer Teilnahme von weniger als 12 Monaten, wird die Prämie anteilmäßig gezahlt.

Bei der Teilnahme an mehreren Behandlungsprogrammen wird die Prämie nur einmal gezahlt.

Der vorgenannte Absatz wird ersatzlos gestrichen. Der Verwaltungsrat hat diesen Nachtrag am 09. Dezember 2011 beschlossen; er tritt mit dem 01.01.2012 in Kraft.

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 09. Dezember 2011 beschlossene 3. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 20. Dezember 2011
II 3 – 59713.0 - 2799/2010

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag



(Beckschäfer)